

genügend genutzt würden. Die Verantwortlichkeit und die Rechenschaftspflicht gegen über den örtlichen Volksvertretungen (§ 8 Abs. 1 GöV) erschöpfen sich im Formalen, weil die Räte es wegen des Einberufungsrechts in der Hand haben zu bestimmen, wann und wie diesen Verpflichtungen nachgekommen wird. Dazu kommt die homogene Zusammensetzung der örtlichen Volksvertretungen unter der Suprematie der SED, ohne deren Willen praktische Konsequenzen aus der Verantwortlichkeit und der Rechenschaftspflicht nicht gezogen werden können. Die homogene Zusammensetzung der örtlichen Volksvertretungen macht die Ausübung des Selbstversammlungsrechts auf Forderung einer Minderheit von einem Drittel der Abgeordneten (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GöV) unmöglich.

Wie auf oberster Stufe der Ministerrat über die Volkskammer (s. Rz. 22-27 zu Art. 76), dominieren die örtlichen Räte über die örtlichen Volksvertretungen. Sie sind in den Territorien die faktisch mächtigsten Organe.

2. Der Aufgabenbereich sowie die örtliche, personelle und sachliche Zuständigkeit 13
der örtlichen Räte ergeben sich aus den Bestimmungen für die örtlichen Volksvertretungen.

a) Nach dem GöV (§ 8 Abs. 4 Satz 1) leiten die Räte »den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich«. Um die formelle Abhängigkeit von den örtlichen Volksvertretungen zu betonen, soll das »im Auftrag der Volksvertretungen« und »auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretung« geschehen. Gleichzeitig wird jedoch auch die Einordnung in den Staatsaufbau und damit die Unterordnung unter die zentralen und übergeordneten Organe bestimmt, wenn es zusätzlich heißt, daß die Leitung ihre Grundlage auch in den Beschlüssen der übergeordneten Staatsorgane haben soll (doppelte Unterstellung s. Rz. 26-29 zu Art. 83). 14

b) Die örtlichen Räte sind für die Funktionstüchtigkeit des Staatsapparates in personeller und sachlicher Hinsicht verantwortlich. In ihrer Verantwortlichkeit für die »klassenmäßige Stärkung der örtlichen Staatsorgane« haben sie dafür Sorge zu tragen, daß für verantwortungsvolle Tätigkeiten in den örtlichen Staatsorganen befähigte Bürger, insbesondere aus der Arbeiterklasse gewonnen, rechtzeitig vorbereitet und eingesetzt werden. Dabei haben die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sie zu unterstützen. Die örtlichen Räte sind für die »sozialistische Erziehung und Weiterbildung der Kader« verantwortlich (Verantwortlichkeit für die »Kaderpolitik«, § 13 Abs. 1 Sätze 1, 2, 3 und 5 GöV). 15

Ferner haben die örtlichen Räte die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit mit dem Ziel zu organisieren, ihre Aufgaben mit hoher Effektivität zu erfüllen, die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen zu fördern und die unbürokratische Bearbeitung der Anliegen und Anträge der Bürger zu sichern. Sie sind verantwortlich für die Durchsetzung einer wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, die exakte Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die Anwendung moderner Mittel und Methoden in der Leitungstätigkeit sowie die Senkung des Verwaltungsaufwandes. Dabei haben sie mit den Gewerkschaftsleitungen (BGL in den Staatsorganen) zusammenzuarbeiten. Einzelheiten zum Letztgenannten ergeben sich aus dem AGB¹⁰ (§§ 17 Abs. 2, 22) (Verantwortlichkeit für die Arbeit des Staatsapparates, § 13 Abs. 2 GöV).

¹⁰ Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).